



Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung weiterer fachärztlicher Weiterbildungsgebiete auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ mit Wirkung zum 01.10.2016.

Weiterbildungspraxen, die eine Weiterbildung in den Weiterbildungsgebieten entsprechend der Anlage I dieser Richtlinie durchführen und im Bereich der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vertragsärztlich tätig sind, können auf Antrag eine Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung¹ in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet zur Erlangung der Facharztkompetenz erhalten, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:

- a) Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis für die in der Anlage I aufgeführten Weiterbildungsgebieten gewährt, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- b) Die vertragsärztliche Weiterbildungspraxis kann entweder eine Einzelpraxis, eine Praxisgemeinschaft, eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsermächtigung der in Anlage I genannten Weiterbildungsgebiete als Weiterbilder tätig ist.
- c) Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Erklärungen ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.
- d) Sofern der Praxisinhaber und der für die zu fördernde Weiterbildung zuständige weiterbildungsbefugte Arzt nicht identisch sind, ist der Antrag auch durch den weiterbildenden Arzt zu unterschreiben.
- e) Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vor Beginn der ambulanten Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen.
- f) Dem Antrag ist eine Angabe über den Beschäftigungsumfang (Vollzeit / Teilzeit) und die Beschäftigungsdauer, die mindestens zwölf zusammenhängende Monate in der Weiterbildungspraxis betragen soll, beizufügen.
- g) Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des verantwortlichen weiterbildenden Arztes für das jeweilige in der Anlage I aufgeführte Weiterbildungsgebiet beizufügen.
- h) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen. Dieser Arbeitsvertrag muss für den Arzt in Weiterbildung eine Vergütung auf Basis des Tarifvertrages Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) in der Entgeltgruppe I in der gültigen Version

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



vorsehen. Die Einstufung des Arztes in Weiterbildung in die Entwicklungsstufen 1-5 basiert auf § 19 des genannten Tarifvertrages und orientiert sich an den Weiterbildungsjahren im Weiterbildungsgebiet nach der Approbation.

- i) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den geförderten Arzt in Weiterbildung ausschließlich im Rahmen der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet zu beschäftigen.

Arzt in Weiterbildung:

- j) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Alternativ ist eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung dem Antrag beizufügen.
- k) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen verpflichtet sich, diese Kopie nach der Identitätsprüfung zu vernichten. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Personalausweis persönlich in den Beratungszentren der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vorzulegen.
- l) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Landesärztekammer Hessen (Vorwegentscheid in der Gebietsweiterbildung) beizufügen, aus welcher ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten der Bewerber in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet noch abzuleisten hat und dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt in der beantragenden Weiterbildungspraxis anerkannt werden kann. Diese Bestätigung darf bezogen auf den Beginn der Förderung nicht älter als drei Monate sein. Der Vorwegentscheid kann ggf. nachgereicht werden. In diesem Fall wird der Bewilligungsbescheid betreffend die Förderung jedoch nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Vorwegentscheid binnen drei Monaten nachgereicht wird. Soweit eine Bewilligung unter Vorbehalt erfolgt, werden die Fördergelder erst nach Einreichen des Vorwegentscheids und erneuter Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgen.
- m) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt im Weiterbildungsgebiet zu nutzen, diese abzuschließen und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. Die Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb der in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebenen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.
- n) Dem Antrag ist ein Nachweis über die Weiterbildungsplanung beizufügen.
- o) Der Antrag ist darüber hinaus eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung beizufügen, der zu entnehmen ist, dass er noch keine Weiterbildung in einem anderen Weiterbildungsgebiet absolviert hat. Eine Förderung ist nur für die erste Weiterbildung zum Facharzt möglich.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 24 Monate und orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung des jeweiligen Weiterbildungsgebietes der Landesärztekammer Hessen.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der zu fördernde Arzt in Weiterbildung zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Facharztprüfung die in der gesetzlichen



Rentenversicherung jeweils geltende Regelaltersgrenze in weniger als zehn Jahren erreicht.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

- c) Bestätigt die Landesärztekammer durch Ausstellen einer Bescheinigung (Vorwegentscheid), dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt dieser Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich.
- d) Eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als die in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebene Mindestzeit eines Weiterbildungsabschnittes ist bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig.
- e) Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.
- f) Die Weiterbildung zur Erlangung von Schwerpunktkompetenzen wird nicht gefördert.
- g) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich monatlich 2.400 Euro für eine Vollzeitstelle. Für den ambulanten Bereich wird dieser Förderbetrag je besetzter Stelle durch die Kassennärztliche Vereinigung Hessen auf 4.800 Euro für eine Vollzeitstelle erhöht.
- h) Teilzeitstellen werden entsprechend Ihres Umfangs gefördert, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Weiterbildungszeiten in dem beabsichtigten Umfang anerkennt. Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt sich beispielsweise eine Förderung in Höhe von insgesamt 2.400 Euro. Für eine Drei-Viertel-Stelle des Arztes in Weiterbildung mit 75% der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von insgesamt 3.600 Euro.
- i) Die Weiterbildungspraxis leitet den Förderbetrag als Bruttogehalt in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Sofern die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) für das entsprechende Jahr der ärztlichen Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung (Weiterbildungsjahre nach der Approbation) höher liegt als der Förderbetrag, ist der an den Arzt in Weiterbildung durch die Weiterbildungspraxis zu zahlende Betrag durch die Weiterbildungspraxis auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Die Weiterbildungspraxis hat darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- j) Die Förderung startet immer zu Beginn eines Monats.
- k) Der Gesamtförderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jeweils spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.
- l) Ein Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen (von der Weiterbildungspraxis an den Arzt in Weiterbildung) ist der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen am Ende eines jeweiligen Weiterbildungsabschnittes sowie jährlich im Februar des auf die Förderung folgenden Jahres und nach Abschluss der Förderung rückwirkend vorzulegen.
- m) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass der GKV-Spitzenverband einen



entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlt.

- n) Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen. Auch im Falle von Schwangerschaft erfolgt eine Bezuschussung. Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung ist der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussgewährung kann nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt werden.
- o) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber der Weiterbildungspraxis einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

3. Anzahl und Verteilung der Weiterbildungsstellen

- a) Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen nach § 75a Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 SGB V erfolgt auf Basis der Anlage II.
- b) Die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zugeteilten Weiterbildungsstellen werden auf die Weiterbildungsgebiete gemäß Anlage I verteilt.
- c) Die Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn für das Jahr des Beginns der Förderung die Festlegung der förderfähigen Weiterbildungsgebiete und die Aufteilung der Förderstellen im Sinne von 6 c) erfolgt sind.
- d) Die Anträge zur Förderung der Weiterbildung in einem der Weiterbildungsgebiete laut Anlage I werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KV Hessen. Sind die vorgesehenen Förderstellen des entsprechenden Weiterbildungsgebietes ausgeschöpft, so wird der vollständige Antrag auf Förderung der Weiterbildung zunächst bis zum in 3 f) genannten Zeitpunkt zurückgestellt.
- e) Abweichend hiervon behält sich die KV Hessen für den Fall, dass mehr Förderanträge gestellt wurden als Förderstellen verfügbar sind, vor, diese aus dem weiterbildungsgebiet-übergreifenden Förderpool zu bedienen und den Kandidaten einen Vorzug zu geben, bei denen die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der KV Hessen erbracht wurde.
- f) Jeweils zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres werden die Fördermittel der bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragten Weiterbildungsstellen unter den wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst zurück gestellten Anträgen verlost.

4. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn



- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 h) dieser Richtlinie entspricht,
- der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- oder eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassennärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- vereinbarungswidrig Leistungen nach dem AAG beantragt werden und dies nicht gegenüber der Kassennärztliche Vereinigung Hessen angezeigt wird,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden

behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurück zu fordern.

5. Datenschutz

Die benötigten Daten für die in der Bundesvereinbarung genannten Zwecke insbesondere der gemäß § 9 dieser Vereinbarung benötigten Daten zur Evaluation werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und übermittelt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.

6. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der Weiterbildung treten zum 01.10.2016 erstmalig in Kraft.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen der Weiterbildungsordnung der hessischen Landesärztekammer in der aktuellen Version sowie der ab dem 01.07.2016 gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.
- c) Die Richtlinie wird jährlich zum 01. Oktober bzgl. der zu fördernden Weiterbildungsgebiete und der damit einhergehenden Aufteilung der Förderstellen aktualisiert. Bis zur Aktualisierung gilt die bisherige Regelung weiter.

Frankfurt, den 01.12.2018
Kassennärztliche Vereinigung Hessen





ANLAGE I

Förderfähige Weiterbildungsgebiete und Aufteilung der Förderstellen in Hessen für den Zeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019

Förderfähiges Weiterbildungsgebiet	Förderstellen
Allgemeine Chirurgie	7,0
Augenheilkunde	8,0
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	10,0
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	5,0
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4,0
Innere Medizin und Rheumatologie	4,0
Kinder- und Jugendmedizin	10,0
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	3,0
Neurologie/Psychiatrie	9,0
Orthopädie	6,0
Urologie	4,0
Weiterbildungsgebiet-übergreifender Förderpool (bezogen auf o.g. Weiterbildungsgebiete)	5,0



ANLAGE II

Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke für die Weiterbildung der weiteren Facharztgruppen (§ 6 Abs. 2 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V“)

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
Stand: 28.09.2016

Anlage 1

KBV

Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 der Vereinbarung (weitere Facharztgruppen)

(max. 1000 Förderstellen bundesweit)

Nr.	KV Bezirk	Bevölkerung*	Bevölkerung Anteil	Förderungsfähige FA-Stellen*** (in VZÄ)
01	Schleswig-Holstein	2.858.714	0,03478783334	34,78
02	Hamburg	1.787.408	0,02175105716	21,75
03	Bremen	671.489	0,00817138316	8,17
17	Niedersachsen	7.926.599	0,09645917885	96,45
20	Westfalen-Lippe**	8.269.522	0,10063222595	100,63
38	Nordrhein**	9.595.994	0,11677412992	116,77
46	Hessen	6.176.172	0,07515814532	75,15
51	Rheinland-Pfalz	4.052.803	0,04931876198	49,31
52	Baden-Württemberg	10.879.618	0,13239461445	132,39
71	Bayerns	12.843.514	0,15629336289	156,29
72	Berlin	3.520.031	0,04283543292	42,83
73	Saarland	995.597	0,01211546958	12,11
78	Mecklenburg-Vorpommern	1.612.362	0,01962091365	19,62
83	Brandenburg	2.484.826	0,03023797161	30,23
88	Sachsen-Anhalt	2.245.470	0,02732523650	27,32
93	Thüringen	2.170.714	0,02641552701	26,41
98	Sachsen	4.084.851	0,04970875569	49,70
	Σ	82.175.684	Σ FA _{Quote regional}	999,91
	± DESTATIS	82.175.684	FA _{Grenze Bund}	1000,00

* DESTATIS, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Grundlage des Zensus 2011, Stichtag 31.12.2015.

** Landesdatenbank NRW, Tab. A.1.1, Stichtag 31.12.2015.

*** abgerundet auf 2. Nachkommastelle